Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juli 1960	Nr. 13

Tag	Inhalt:	Seite
6. 7. 60	**Hessisches Wassergesetz**	69

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Wassergesetz.

Vom 6. Juli 1960.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil — Seite

Gewässer, Gewässereinteilung

§ 1 Gewässer ... 71
§ 2 Fließende und stehende Gewässer ... 71
§ 3 Gewässereinteilung ... 71

Zweiter Teil

Eigentum am Gewässerbett

§ 4 Gewässer erster Ordnung ... 71
§ 5 Gewässer zweiter und dritter Ordnung ... 71
§ 6 Uferlinie ... 71
§ 7 Eigentumsgrenzen ... 71
§ 8 Verlandung ... 71
§ 9 Überflutung ... 72
§ 10 Uferabriß ... 72
§ 11 Bildung eines neuen Gewässerbettes ... 72
§ 12 Wiederherstellung des früheren Zustandes ... 72
§ 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln ... 72
§ 14 Duldungspflicht des Eigentümers ... 72

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Benutzungen ... 72
§ 16 Benutzungsbedingungen und Auflagen ... 73
§ 17 Erlaubnis ... 73
§ 18 Bewilligung ... 73
§ 19 Schutz der Bewilligung ... 73
§ 20 Einwendungen im Bewilligungsverfahren ... 73
§ 21 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge ... 73
§ 22 Ausgleich von Rechten und Befugnissen ... 73
§ 23 Verzicht ... 73
§ 24 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung ... 73
§ 25 Wasserschutzgebiete ... 74
§ 26 Befördern und Lagern wassergefährdender Stoffe ... 74

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzung

§ 27 Gemeingebrauch ... 74
§ 28 Eigentümergebrauch ... 74
§ 29 Benutzung zu Zwecken der Fischerei ... 75

Zweiter Titel — Seite

Schiff- und Floßfahrt

§ 30 Umfang ... 75
§ 31 Besondere Pflichten im Interesse der Schiff- und Floßfahrt ... 75

Dritter Titel

Stauanlagen

§ 32 Staumarke ... 75
§ 33 Erhalten der Staumarke ... 75
§ 34 Kosten ... 75
§ 35 Außerbetriebsetzen von Stauanlagen ... 75
§ 36 Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen ... 75
§ 37 Talsperren, Wasserspeicher ... 76

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für das Grundwasser

§ 38 Erlaubnis oder Bewilligung ... 76
§ 39 Erdaufschlüsse ... 76

Vierter Abschnitt

Heilquellen

§ 40 Staatlich anerkannte Heilquellen ... 76
§ 41 Quellenschutzgebiete ... 76
§ 42 Besondere Pflichten ... 76

Fünfter Abschnitt

Anlagen

§ 43 Regeln der Baukunst und der Wasserwirtschaft 76
§ 44 Genehmigung ... 77
§ 45 Untersuchung ... 77

Vierter Teil

Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer, Deiche und Dämme

Erster Abschnitt

Unterhaltung

§ 46 Unterhaltungspflicht ... 77
§ 47 Unterhaltungslast ... 77
§ 48 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern ... 77
§ 49 Übergang der Unterhaltungslast ... 78
§ 50 Beseitigungspflicht des Störers ... 78
§ 51 Ersatzvornahme ... 78
§ 52 Beitragspflicht zu den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer ... 78
§ 53 Beitragspflicht der Anliegergemeinden ... 78

Seite

§ 54 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung ... 78
§ 55 Fischerei, Bodennutzung, Natur- und Landschaftsschutz ... 78
§ 56 Entscheidung in Streitfällen ... 78

Zweiter Abschnitt
Ausbau

§ 57 Herstellen schadenverhütender Einrichtungen ... 79
§ 58 Vorbereitung ... 79
§ 59 Planfeststellung ... 79
§ 60 Versagung ... 79
§ 61 Entschädigung ... 79
§ 62 Pflicht zum Ausbau ... 79

Dritter Abschnitt
Deiche und Dämme

§ 63 Deich- und Dammbau ... 79
§ 64 Unterhaltung ... 79
§ 65 Wiederherstellung ... 79
§ 66 Übergang der Unterhaltungslast ... 80
§ 67 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung ... 80
§ 68 Entscheidung in Streitfällen ... 80

Fünfter Teil
Sicherung des Wasserabflusses

Erster Abschnitt
Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§ 69 Genehmigung ... 80

Zweiter Abschnitt
Überschwemmungsgebiete

§ 70 Feststellung ... 80
§ 71 Genehmigung ... 80
§ 72 Zusätzliche Maßnahmen ... 80

Dritter Abschnitt
Wild abfließendes Wasser

§ 73 Veränderung des Zu- und Abflusses ... 81

Sechster Teil
Wasseraufsicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 74 Aufsicht ... 81
§ 75 Besondere Pflichten im Interesse der Wasseraufsicht ... 81
§ 76 Kosten der Wasseraufsicht ... 81

Zweiter Abschnitt
Besondere Vorschriften

Erster Titel
Wasserschau

§ 77 Schaukommission ... 81

Zweiter Titel
Wassergefahr, Wasserwehr

§ 78 Wassergefahr ... 82
§ 79 Wasserwehr ... 82

Siebenter Teil
Zwangsrechte

§ 80 Gewässerkundliche Maßnahmen ... 82
§ 81 Verändern oberirdischer Gewässer ... 82
§ 82 Anschluß von Stauanlagen an fremde Grundstücke ... 82
§ 83 Durchleiten von Wasser und Abwasser ... 82
§ 84 Anschluß an Anlagen ... 82
§ 85 Einschränkende Vorschriften ... 82
§ 86 Vorbereitung des Vorhabens ... 83
§ 87 Entschädigungspflicht ... 83

Achter Teil
Entschädigung

§ 88 Grundsatz ... 83
§ 89 Art, Maß, Sonstiges ... 83

Neunter Teil
Zuständigkeit, Verfahren

Erster Abschnit
Zuständigkeit

§ 90 Wasserbehörden ... 83
§ 91 Zuständige Wasserbehörde ... 83
§ 92 Technische Fachbehörde ... 84

Zweiter Abschnitt
Verfahren

Erster Titel
Allgemeine Bestimmungen

§ 93 Antrag ... 84
§ 94 Mündliche Verhandlung ... 84
§ 95 Einwendungen privatrechtlicher Natur ... 84
§ 96 Entscheidung, Zustellung ... 84
§ 97 Sicherheitsleistung ... 84
§ 98 Vorläufige Anordnungen ... 84
§ 99 Ersatzvornahme ... 84
§ 100 Verfahrenskosten ... 84

Zweiter Titel
Bewilligungsverfahren

§ 101 Offenlegung, Einwendungen ... 84
§ 102 Öffentliche Bekanntmachung ... 85
§ 103 Bewilligungsbescheid ... 85

Dritter Titel
Andere Verfahren

§ 104 Ausgleichsverfahren ... 85
§ 105 Wasser- und Quellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ... 85
§ 106 Ausbauverfahren ... 85
§ 107 Zwangsrechte ... 85

Vierter Titel
Entschädigung und Ausgleich

§ 108 Einigung, Festsetzungsbescheid ... 85
§ 109 Vollstreckung ... 85
§ 110 Rechtsweg ... 86
§ 111 Ausgleich ... 86

Zehnter Teil
Wasserbuch

§ 112 Einrichtung ... 86
§ 113 Eintragung ... 86
§ 114 Einsicht ... 86

Elfter Teil
Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 115 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ... 86
§ 116 Ordnungswidrigkeiten ... 86
§ 117 Verletzung der Aufsichtspflicht ... 87

Zwölfter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 118 Alte Rechte und alte Befugnisse ... 87
§ 119 Anmeldung alter Rechte und Befugnisse ... 87
§ 120 Vorbehalt bei alten Rechten und Befugnissen 87
§ 121 Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse ... 87
§ 122 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete 88
§ 123 Heilquellenschutz ... 88
§ 124 Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung ... 88
§ 125 Anhängige Verfahren ... 88
§ 126 Rechts- und Verwaltungsvorschriften ... 88
§ 127 Bergrecht ... 88
§ 128 Fährregal ... 88
§ 129 Außerkrafttreten von Vorschriften ... 88
§ 130 Änderung von Vorschriften ... 89
§ 131 Inkrafttreten des Gesetzes ... 90

Erster Teil

Gewässer, Gewässereinteilung

§ 1

(zu § 1 Wasserhaushaltsgesetz)

Gewässer

(1) Dieses Gesetz gilt

1. für folgende Gewässer:
   a) Das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
   b) das Grundwasser;
2. für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, unbeschadet des § 22, und dieses Gesetzes werden ausgenommen:

1. Gräben,
   a) die der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers oder
   b) die der Bewässerung dienen;
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind.

§ 2

Fließende und stehende Gewässer

(1) Fließende Gewässer sind natürliche Gewässer, wenn sie in natürlichen Betten fließen; sie sind künstliche Gewässer, wenn sie in künstlichen Betten fließen. Ein natürliches Gewässer verliert diese Eigenschaft nicht durch eine künstliche Veränderung.

(2) Stehende Gewässer sind Wasseransammlungen ohne ständigen, natürlichen oberirdischen Abfluß.

§ 3

Gewässereinteilung

Die Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers, der Heilquellen und des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:
   Die Bundeswasserstraßen und die in der Anlage 1 genannten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung:
   Die in der Anlage 2 genannten Gewässer;
3. Gewässer dritter Ordnung:
   Alle anderen Gewässer.

Zweiter Teil

Eigentum am Gewässerbett

§ 4

Gewässer erster Ordnung

Das Bett der in der Anlage 1 genannten Gewässer erster Ordnung steht im Eigentum des Landes.

§ 5

Gewässer zweiter und dritter Ordnung

(1) Das Bett eines natürlichen fließenden Gewässers zweiter und dritter Ordnung steht im Eigentum der Gemeinde, in der es liegt.

(2) Bestehende Eigentumsrechte anderer und die Eigentumsverhältnisse an stehenden Gewässern und an künstlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung bleiben unberührt.

§ 6

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmt.

(2) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Jahresmittelwasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahre vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Fünf aufgeht. Fehlen Pegelbeobachtungen für diesen Zeitabschnitt, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden.

(3) Die Uferlinie kann, auch wenn keine Pegelbeobachtungen vorliegen, durch die Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die Beteiligten sind zu hören. Jeder Beteiligte kann verlangen, daß die Uferlinie auf seine Kosten festgesetzt und bezeichnet wird.

§ 7

Eigentumsgrenzen

(1) Ist ein Gewässerbett ein selbständiges Grundstück, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt.

(2) Bildet ein Gewässerbett mit den Ufern ein selbständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze zu den angrenzenden Grundstükken nach dem Liegenschaftskataster.

(3) Steht das Eigentum an einem Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, so sind die Anteile Bestandteile der Ufergrundstücke. Die Eigentumsgrenze im Gewässerbett bestimmt sich wie folgt:

1. Für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die in der Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand verläuft;
2. für nebeneinanderliegende Grundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenze mit der Uferlinie senkrecht auf die vorbezeichnete Mittellinie zu ziehende Linie.

(4) Bei Eigentumsänderungen nach den §§ 8 bis 11 wird die neue Eigentumsgrenze durch die neue Uferlinie bestimmt.

§ 8

Verlandung

(1) Bei einem fließenden Gewässer wächst eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittel-

wasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und danach drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei einem stehenden Gewässer, dessen Grenzen sich nach § 7 Abs. 1 bestimmen, tritt im Falle einer Verlandung keine Eigentumsänderung ein. Der Eigentümer hat den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfange erforderlich ist.

§ 9

Überflutung

(1) Werden an einem fließenden Gewässer erster Ordnung infolge natürlicher Ereignisse Ufergrundstücke und dahinterliegende Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässerbettes zu; er hat die bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(2) Bei einem fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung, dessen Bett ein selbständiges Grundstück im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 ist, wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässerbettes zu, sobald die Rechte zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen sind (§ 12). Zur Wiederherstellung des früheren Zustandes sind der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte berechtigt.

§ 10

Uferabriß

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es sein Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Rechte zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen sind (§ 12). Zur Wiederherstellung des früheren Zustandes sind der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte berechtigt.

§ 11

Bildung eines neuen Gewässerbettes

(1) Hat sich ein fließendes Gewässer erster Ordnung infolge natürlicher Ereignisse für dauernd ein neues Bett geschaffen, so geht das Eigentum am neuen Gewässerbett auf den Eigentümer des alten Gewässerbettes über; der neue Eigentümer hat die bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(2) Bei einem natürlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung wird das neue Gewässerbett Eigentum der Gemeinde, in der es gelegen ist, sobald die Rechte zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen sind (§ 12). Zur Wiederherstellung des früheren Zustandes sind berechtigt

1. die Eigentümer des verlassenen und die Eigentümer des neuen Bettes,
2. die Anlieger des früheren und des neuen Gewässers sowie
3. diejenigen, denen ein Recht an dem früheren Gewässer oder am neuen Gewässerbett zusteht.

§ 12

Wiederherstellung des früheren Zustandes

(1) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren wiederhergestellt ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Solange über das Recht zur Wiederherstellung ein Rechtsstreit anhängig ist, wird der Lauf der Frist für die Prozeßbeteiligten gehemmt.

(2) Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde dies verlangt. § 62 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhebung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel, Werder), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Das gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbettes Grundstücke zu einer Insel werden.

(2) Die §§ 6 bis 12 gelten für Inseln sinngemäß.

§ 14

Duldungspflicht des Eigentümers

(1) Der Eigentümer hat die Benutzung des Gewässers durch einen anderen zu dulden, soweit der andere eine Erlaubnis oder Bewilligung für diese Benutzung hat oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausübt.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern,
2. für Talsperren und Wasserspeicher (§ 37),
3. für oberirdische Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und im Eigentum der Anlieger stehen.

(3) Für die Benutzung des Wassers aus oberirdischen Gewässern und des Grundwassers steht dem Grundstückseigentümer kein Entgelt zu.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Benutzungen

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzung der Gewässer gelten auch für

1. das Herstellen und Betreiben von Häfen, Lande-

stellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie das Anlegen von Stichkanälen,
2. das Errichten und Betreiben von Fähren.

§ 16

(zu § 4 Wasserhaushaltsgesetz)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Wasserwirtschaft, die Gesundheit der Bevölkerung, den Bergbau, die gewerbliche Wirtschaft, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft, den Natur- und Landschaftsschutz, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Wasserhaushaltsgesetz ist auch auf die schadlose Einleitung des Wassers nach dem Gebrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 17

(zu § 7 Wasserhaushaltsgesetz)

Erlaubnis

(1) Für die Erlaubnis gilt § 8 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz sinngemäß.

(2) Über die Erlaubnis entscheidet die Wasserbehörde; wenn zugleich eine Genehmigung nach § 37 erforderlich ist, entscheidet die obere Wasserbehörde.

(3) Die Erlaubnis schließt eine nach § 37, § 44 oder nach den baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung ein.

§ 18

(zu § 8 Wasserhaushaltsgesetz)

Bewilligung

(1) Für die Bewilligung gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

(2) Über die Bewilligung entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 19

Schutz der Bewilligung

Wird das Recht des Inhabers einer Bewilligung beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 20

(zu § 8 Wasserhaushaltsgesetz)

Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) Außer in den Fällen des § 8 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz kann gegen die Erteilung einer Bewilligung Einwendungen erheben, wer dadurch erhebliche Nachteile zu erwarten hat, daß die Benutzung
1. den Wasserabfluß verändert, das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert,
2. den Wasserstand verändert,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzieht oder
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert.

(2) Die Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

§ 21

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge für Benutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beeinträchtigen würden, so ist zunächst die Bedeutung der Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit und sodann die wirtschaftliche Bedeutung maßgebend. Sonst entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anträge.

§ 22

(zu § 18 Wasserhaushaltsgesetz)

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

(1) Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 18 Wasserhaushaltsgesetz ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach billigem Ermessen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur festzusetzen, soweit Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

(2) Über den Ausgleich entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 23

Verzicht

Auf eine Erlaubnis oder eine Bewilligung kann der Unternehmer schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde verzichten.

§ 24

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten
1. die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder
2. auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

(2) Steht eine Anordnung nach Abs. 1 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

(3) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung, ein Gewässer mittels einer Wasserbenutzungsanlage zu benutzen, erloschen, so kann die Anlage oder, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, das Grundstück, soweit es für die Anlage benötigt

wird, zum Wohle der Allgemeinheit enteignet werden. Der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Die oberste Wasserbehörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung nach Abs. 3 fest. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über das Enteignungsverfahren. Die Enteignung im vereinfachten Enteignungsverfahren ist zulässig.

§ 25

(zu § 19 Wasserhaushaltsgesetz)

Wasserschutzgebiete

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen Wasserschutzgebiete festsetzen; sie hat dabei die Schutzbestimmungen festzulegen und den Begünstigten zu bezeichnen.

(2) Die Wasserschutzgebiete können in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.

§ 26

Befördern und Lagern wassergefährdender Stoffe

(1) Wer

1. Leitungen zum Befördern von flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, herstellen, betreiben oder durch Leitungen, die zu anderen Zwecken hergestellt worden sind, solche Stoffe befördern will, oder
2. Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, herstellen, betreiben oder in Anlagen, die zu anderen Zwecken hergestellt worden sind, solche Stoffe lagern oder ansammeln will,

hat dies der unteren Wasserbehörde, bei Maßnahmen, die über deren Gebiet hinausgehen, der oberen Wasserbehörde anzuzeigen.

(2) Das Nähere bestimmt die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung. Sie kann die Anzeigepflicht gebietsweise verschieden regeln und Leitungen oder Anlagen bestimmter Art und Größe von der Anzeigepflicht ausnehmen. Sie kann außerdem durch Rechtsverordnung Vorschriften über die technische Ausführung von Leitungen zum Befördern von Treibstoff, Öl oder anderen Flüssigkeiten, die die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln solcher Flüssigkeiten erlassen sowie eine regelmäßige Überwachung solcher Leitungen und Anlagen auf Kosten des Unternehmers anordnen.

(3) Die Wasserbehörde kann die angezeigten Maßnahmen binnen einem Monat nach Eingang der Anzeige vorläufig untersagen. Sie kann die Maßnahme binnen einem weiteren Monat nach der vorläufigen Untersagung endgültig untersagen, wenn Gewässer verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Wird die Maßnahme nicht untersagt oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden.

(4) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) beizufügen.

(5) Bei Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, ist die Anzeige an die Bergbehörde, bei Anlagen, die der Bauaufsicht unterliegen, an die Bauaufsichtsbehörde zu richten. Die Bergbehörde und die Bauaufsichtsbehörde entscheiden im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(6) Das Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Treibstoff und Öl, aus Leitungen oder aus unterirdischen Lagerbehältern, aus oberirdischen ortsfesten und fahrbaren Behältern mit einem Fassungsvermögen von über 100 Litern ist von dem Verantwortlichen unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

(7) Diese Vorschriften gelten auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen.

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzung

§ 27

(zu § 23 Wasserhaushaltsgesetz)

Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf natürliche fließende Gewässer mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des § 37 zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser, soweit nicht gemeinsame Anlagen benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und im Eigentum der Anlieger stehen.

(3) Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch regeln und ihn zum Wohle der Allgemeinheit beschränken oder ausschließen. Sie kann das Befahren mit kleinen Motorfahrzeugen als Gemeingebrauch gestatten.

(4) Die Wasserbehörde kann an künstlichen fließenden und an stehenden Gewässern und an Anlagen im Sinne des § 37 den Gemeingebrauch zulassen.

§ 28

(zu § 24 Wasserhaushaltsgesetz)

Eigentümergebrauch

Der Eigentümergebrauch umfaßt nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.

§ 29

(zu § 25 Wasserhaushaltsgesetz)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei (Fischereigeräte, Fischnahrung, Düngemittel u. ä.) bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften nachteilig verändert oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflußt wird.

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

§ 30

Umfang

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen.

(2) Schiffbar sind diejenigen Gewässer, die der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen hat. Dies gilt nicht für Bundeswasserstraßen.

§ 31

Besondere Pflichten im Interesse der Schiff- und Floßfahrt

(1) An schiffbaren Gewässern haben die Anlieger das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße zu dulden, jedoch nicht auf den Strecken, die die Wasserbehörde ausgenommen hat. An privaten Ein- und Ausladestellen besteht diese Verpflichtung nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung, des Schiffes oder des Floßes zu dulden.

(2) Entstehen Schäden, so ist der Schiffseigner oder der Eigentümer des Floßes dem Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist.

Dritter Teil

Stauanlagen

§ 32

Staumarke

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muß mit mindestens einer Staumarke versehen werden, an der die einzuhaltende Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muß, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.

(2) Die Staumarke ist auf mindestens drei Sicherungsmarken zu beziehen, von denen eine unter der Erdoberfläche liegen muß. Staumarke und Sicherungsmarken sind an das amtliche Höhenfestpunktfeld anzuschließen und ihre Höhen über Normal-Null (NN) anzugeben.

(3) Die Staumarke wird von der technischen Fachbehörde gesetzt, die hierüber eine Niederschrift aufnimmt. Der Unternehmer der Stauanlage ist zuzuziehen, andere Beteiligte können zugezogen werden.

§ 33

Erhalten der Staumarke

(1) Der Stauberechtigte und derjenige, der die Stauanlage betreibt, haben dafür zu sorgen, daß Staumarken und Sicherungsmarken sichtbar und zugänglich sind und erhalten bleiben. Sie haben jede Veränderung von Staumarken oder Sicherungsmarken unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) Für das Verändern von Staumarken oder Sicherungsmarken gilt § 32 Abs. 3 entsprechend. Staumarken oder Sicherungsmarken dürfen ohne Zustimmung der technischen Fachbehörde nicht entfernt werden.

§ 34

Kosten

Die Kosten des Setzens oder Versetzens einer Staumarke trägt der Stauberechtigte. Das gleiche gilt für die Kosten der Erhaltung und Erneuerung der Staumarke.

§ 35

Außerbetriebsetzen von Stauanlagen

(1) Der Stauberechtigte darf eine Stauanlage nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzen oder beseitigen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ein anderer, der ein berechtigtes Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet,

1. nach Wahl des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten,
2. dem Stauberechtigten andere Nachteile zu ersetzen und
3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

(3) Für Stauanlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung errichtet werden oder auf Grund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis errichtet worden sind, gelten Abs. 1 und 2 nur, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist.

§ 36

Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen

(1) Es ist verboten, Wasser über die zugelassenen Höhen aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, daß für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung des Gewässers beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

(2) Sobald das Wasser über die zugelassene Höhe wächst, hat der Unternehmer ohne Anspruch auf

Entschädigung das aufgestaute Wasser nach Maßgabe des Abs. 1 abzulassen, bis das Wasser wieder auf die Höhe der Staumarke gesunken ist.

§ 37

Talsperren, Wasserspeicher

(1) Stauanlagen, bei denen die Höhe des Stauwerkes von der Sohle des Gewässers oder von dem tiefsten Geländepunkt im Speicherraum bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Sammelbecken bis zum Stauziel gefüllt mehr als 100 000 Kubikmeter umfaßt (Talsperren, Wasserspeicher), dürfen nur nach einem von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der oberen Bauaufsichtsbehörde genehmigten Plan angelegt und geändert werden; der Plan muß genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen berücksichtigen, durch die Nachteile und Gefahren für andere verhütet werden.

(2) Die Vorschriften, die für die in Abs. 1 genannten Anlagen gelten, sind auch auf andere Stauanlagen anzuwenden, wenn die obere Wasserbehörde feststellt, daß im Falle einer Störung der Anlage erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sind.

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für das Grundwasser

§ 38

(zu § 33 Wasserhaushaltsgesetz)

Erlaubnis oder Bewilligung

Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, daß auch für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser nach § 33 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist.

§ 39

(zu § 35 Wasserhaushaltsgesetz)

Erdaufschlüsse

(1) Die oberste Wasserbehörde kann nach Anhören der beteiligten Gemeinden für bestimmte Gebiete anordnen, daß Arbeiten, wie Grabungen und Bohrungen, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, der unteren Wasserbehörde vor Beginn anzuzeigen sind. Zur Anzeige ist der Unternehmer verpflichtet.

(2) Bei einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser sind die Arbeiten einzustellen; die Erschließung ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) § 26 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Heilquellen

§ 40

Staatlich anerkannte Heilquellen

(1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasquellen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen).

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

(4) Über die Anerkennung und deren Widerruf entscheidet der für das Gesundheitswesen zuständige Minister im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde.

§ 41

Quellenschutzgebiete

(1) Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können Quellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz und § 25 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Auch außerhalb eines Quellenschutzgebietes können Handlungen untersagt werden, die auf Grundwasser- oder Gasvorkommen einwirken und dadurch den Bestand einer staatlich anerkannten Heilquelle gefährden. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Wasserbehörde die zur Beseitigung erforderlichen Anordnungen treffen. § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die obere Wasserbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbergamt.

§ 42

Besondere Pflichten

(1) Eigentümer und Unternehmer einer staatlich anerkannten Heilquelle haben die Überwachung ihrer Betriebe und Anlagen durch die obere Wasserbehörde zu dulden.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen können besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die im Interesse der Erhaltung der Quelle erforderlich sind.

Fünfter Abschnitt

Anlagen

§ 43

Regeln der Baukunst und der Wasserwirtschaft

(1) Wasserbenutzungsanlagen und Anlagen zum Zu- und Ableiten, Behandeln und Speichern von

Wasser oder Abwässer sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushalts, gewährleistet ist.

(2) Allgemein anerkannte Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft sind insbesondere die vom Minister für Landwirtschaft und Forsten eingeführten technischen Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses. Die Einführung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 44

Genehmigung

(1) Der Bau und die wesentliche Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

(2) Dasselbe gilt für

1. andere Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf von mehr als zwanzig Kubikmeter täglich bemessen sind;
2. andere Abwasseranlagen; ausgenommen sind Anlagen für häusliches Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als acht Kubikmeter täglich im Jahresdurchschnitt bemessen sind.

Die oberste Wasserbehörde kann für Fälle von erheblicher Bedeutung die Zuständigkeit auf die obere Wasserbehörde übertragen.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange dies erfordern. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung schließt eine erforderliche Baugenehmigung ein. Die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

§ 45

Untersuchung

(1) Der Unternehmer einer genehmigungspflichtigen Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, das Wasser auf seine Kosten bakteriologisch, physikalisch, chemisch und in besonderen Fällen auch biologisch untersuchen zu lassen.

(2) Der Unternehmer einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage ist verpflichtet, das behandelte Abwasser auf seine Kosten physikalisch, chemisch und biologisch, in besonderen Fällen auch bakteriologisch, untersuchen zu lassen.

(3) Der Unternehmer hat das Untersuchungsergebnis jährlich der unteren Wasserbehörde, bei Unternehmen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt der oberen Wasserbehörde mitzuteilen.

(4) Die Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde den Unternehmer zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

Vierter Teil

Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer, Deiche und Dämme

Erster Abschnitt

Unterhaltung

§ 46

(zu § 28 Wasserhaushaltsgesetz)

Unterhaltungspflicht

(1) Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Zur Unterhaltung gehören insbesondere die Reinigung, Räumung und Festlegung des Gewässerbettes, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung der Ufer, ferner entsprechend den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für die Feststoff- und Eisabfuhr sowie für die Wasser-, Feststoff- und Eisrückhaltung.

(2) Ist ein Gewässer ausgebaut, so ist der Zustand zu erhalten, in den es durch den Ausbau versetzt ist; dies gilt nicht, wenn die oberste Wasserbehörde die Erhaltung dieses Zustandes nicht mehr für erforderlich hält.

§ 47

(zu § 29 Wasserhaushaltsgesetz)

Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung natürlicher fließender Gewässer obliegt

1. bei Gewässern erster Ordnung, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, dem Lande,
2. bei Gewässern zweiter und dritter Ordnung den Anliegergemeinden in ihrem Gemeindegebiet oder den zum Zwecke der Unterhaltung gebildeten Wasser- und Bodenverbänden oder Zweckverbänden.

(2) Bei den in der Anlage 3 genannten Gewässern zweiter Ordnung werden die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten vom Lande ausgeführt. Anlage 3

(3) Die Landesregierung kann die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an weiteren natürlichen fließenden Gewässern zweiter Ordnung durch Rechtsverordnung auf das Land übertragen, wenn dies zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist und wenn die Aufwendungen für die Unterhaltung über die Leistungsfähigkeit von Anliegergemeinden oder eines bestehenden oder zum Zwecke der Unterhaltung zu bildenden Wasser- und Bodenverbandes oder Zweckverbandes hinausgehen.

(4) Die Unterhaltung stehender und künstlicher fließender Gewässer obliegt den Eigentümern.

(5) Besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern bleiben unberührt.

§ 48

(zu § 29 Wasserhaushaltsgesetz)

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

(1) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer so zu unterhalten, daß die Unterhaltung des

Gewässers nicht mehr erschwert wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

(2) Der Eigentümer der Anlage hat dem Unterhaltungspflichtigen die Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung, die durch die Anlage verursacht sind, zu ersetzen.

§ 49

Übergang der Unterhaltungslast

Die in § 29 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz genannten Körperschaften können mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde die Unterhaltungslast übernehmen.

§ 50

Beseitigungspflicht des Störers

Wird der Wasserabfluß oder die Schiffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, das von einem anderen als dem Unterhaltspflichtigen verursacht worden ist, so kann die Wasserbehörde den anderen zur Beseitigung anhalten. Hat der Unterhaltspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der andere die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 51

(zu § 29 Wasserhaushaltsgesetz)

Ersatzvornahme

Soweit die Unterhaltungslast nach § 47 nicht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt, hat

1. bei Gewässern erster Ordnung und bei den nach § 47 Abs. 2 und 3 bestimmten Gewässern zweiter Ordnung das Land,
2. bei anderen Gewässern die Gemeinde

die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen auszuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Unterhaltungspflicht nicht oder nicht genügend erfüllt.

§ 52

Beitragspflicht zu den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer

(1) Zu den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung können die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Anlagen herangezogen werden, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren; dabei ist von dem Maße des Vorteils oder der Erschwernis auszugehen.

(2) Obliegt die Unterhaltungslast einem Wasser- und Bodenverband oder einem Zweckverband, so richtet sich die Beitragspflicht nach der Satzung.

§ 53

Beitragspflicht der Anliegergemeinden

(1) Im Falle des § 47 Abs. 2 und 3 übernimmt das Land die Aufwendungen für die Unterhaltung; die Anliegergemeinden haben zu den Aufwendungen beizutragen.

(2) Die Anliegergemeinden haben von dem Unterhaltungsaufwand des Landes für das Gewässer, zu dem sie beitragspflichtig sind, zusammen 30 Prozent zu tragen.

(3) Die obere Wasserbehörde verteilt den Kostenanteil der Gemeinden jeweils für ein Rechnungsjahr auf die einzelnen Gemeinden, und zwar zur Hälfte nach dem Verhältnis der auf das Gemeindegebiet entfallenden Uferlänge des Gewässers und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr.

(4) Soweit zum Zwecke der Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder ein Zweckverband besteht, hat der Verband nach Abs. 2 zu den Aufwendungen für die Unterhaltung beizutragen. Die Beitragspflicht der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Satzung.

§ 54

(zu § 30 Wasserhaushaltsgesetz)

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Die Eigentümer und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben nach vorheriger Ankündigung das Einebnen des Aushubs zu dulden, wenn dadurch die bisherige Nutzung nicht wesentlich erschwert oder für dauernd beeinträchtigt wird und der Aushub anders nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beseitigt werden kann.

(4) § 30 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz gilt entsprechend.

§ 55

Fischerei, Bodennutzung, Natur- und Landschaftsschutz

Bei der Unterhaltung ist auf die Fischerei, die Bodennutzung und den Natur- und Landschaftsschutz Rücksicht zu nehmen.

§ 56

Entscheidung in Streitfällen

Die Wasserbehörde kann in Streitfällen Art und Maß der Unterhaltungspflicht (§§ 46, 48 Abs. 1) und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung (§ 54) allgemein oder im Einzelfalle feststellen.

Zweiter Abschnitt

Ausbau

§ 57

Herstellen schadenverhütender Einrichtungen

(1) Der Unternehmer des Ausbaues kann verpflichtet werden,

1. Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten,
   a) die zum Wohle der Allgemeinheit infolge des Ausbaues erforderlich werden,
   b) durch die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder den Gemeingebrauch sowie Nachteile im Sinne des § 20 Abs. 1 verhütet werden, soweit dies wirtschaftlich gerechtfertigt und mit dem Vorhaben vereinbar ist;
2. Vorkehrungen für die durch den Ausbau bedingten Änderungen an öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen zu treffen.

(2) § 55 gilt entsprechend.

§ 58

Vorbereitung

Soweit es zur Vorbereitung des Ausbaues erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auf Anordnung der oberen Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 59

Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen. § 14 Wasserhaushaltsgesetz bleibt unberührt.

(2) Für die Planfeststellung gelten die §§ 10 und 11 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend.

(3) Planfeststellungsbehörde ist die obere Wasserbehörde. Die Planfeststellungsbehörde ist auch zuständig für die Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz; erfolgt der Ausbau im Rahmen einer Flurbereinigung, so ist die obere Flurbereinigungsbehörde zuständig.

§ 60

Versagung

Der Plan darf nicht festgestellt werden,

1. wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. wenn nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder Nachteile im Sinne des § 20 Abs. 1 zu erwarten sind, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, der Ausbau nicht dem Wohle der Allgemeinheit dient und der Betroffene widerspricht.

§ 61

Entschädigung

Wer durch nachteilige Wirkungen des Ausbaues in seinem Recht betroffen wird, ist zu entschädigen. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht.

§ 62

Pflicht zum Ausbau

(1) Dem Unterhaltungspflichtigen obliegt der Ausbau, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.

(2) Die obere Wasserbehörde kann den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau anhalten. Wenn der Ausbau dem Verpflichteten Lasten auferlegt, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den ihm dadurch erwachsenden Vorteilen oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, darf er zum Ausbau nur angehalten werden, wenn sich das Land an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

(3) Gereicht der Ausbau auch einem Dritten zum Vorteil, so kann dieser verpflichtet werden, nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten beizutragen. Im Streitfalle entscheidet die obere Wasserbehörde.

Dritter Abschnitt

Deiche und Dämme

§ 63

Deich- und Dammbau

Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das wesentliche Umgestalten von Deichen und Dämmen gelten die Vorschriften über den Ausbau von Gewässern sinngemäß.

§ 64

Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Deiche und Dämme ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

(2) Der Deich oder Damm ist von demjenigen zu unterhalten, der ihn errichtet hat. Deiche und Dämme, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, sind von dem bisher Unterhaltungspflichtigen weiter zu unterhalten. Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht im Staats-Anzeiger für das Land Hessen eine Liste der Deiche und Dämme mit den bisher Unterhaltungspflichtigen.

(3) § 47 Abs. 3, §§ 52 und 53 gelten entsprechend.

(4) Ist ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches oder Dammes verpflichtet ist, so obliegt die Unterhaltung vorläufig der Gemeinde. Die Gemeinde kann von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 65

Wiederherstellung

Ist ein Deich oder Damm ganz oder teilweise durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zer-

stört, so kann die obere Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich oder Damm wiederherzustellen. § 62 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 66

Übergang der Unterhaltungslast

Mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde können andere als die nach § 64 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.

§ 67

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen und Dämmen haben, soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Deiches oder Dammes erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen und Dämmen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde oder die Sicherheit des Deiches oder Dammes beeinträchtigen kann.

§ 68

Entscheidung in Streitfällen

Die Wasserbehörde kann in Streitfällen Art und Maß der Unterhaltungspflicht (§ 64 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1) und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung (§ 67) allgemein oder im Einzelfalle feststellen.

Fünfter Teil

Sicherung des Wasserabflusses

Erster Abschnitt

Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§ 69

Genehmigung

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in einem Gewässer oder an dessen Ufer, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Ausgenommen sind Anlagen, die einer sonstigen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen oder der Unterhaltung dienen. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Anlagen an Gewässern dritter Ordnung von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhindert noch ausgeglichen werden kann. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben und durch die Änderung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist.

Zweiter Abschnitt

Überschwemmungsgebiete

§ 70

Feststellung

Die obere Wasserbehörde stellt das Überschwemmungsgebiet fest.

§ 71

Genehmigung

(1) In Überschwemmungsgebieten dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde

1. die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
2. über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder verlegt,
3. Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es der Hochwasserschutz erfordert und Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

(3) Die Genehmigung kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben und durch die Änderung der Hochwasserabfluß wesentlich behindert oder beeinträchtigt wird.

(4) Die Genehmigung kann für Vorhaben, die nur unerheblich auf den Hochwasserabfluß einwirken, allgemein erteilt werden.

§ 72

Zusätzliche Maßnahmen

(1) Für Überschwemmungsgebiete kann die obere Wasserbehörde zur Sicherung des Hochwasserabflusses allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, daß Hindernisse beseitigt werden, die Nutzungsart von Grundstücken beibehalten oder geändert wird, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

(2) Die obere Wasserbehörde kann zur Sicherung des Hochwasserabflusses ferner bestimmen, daß das Lagern von Stoffen und das Entnehmen von Bodenbestandteilen einer Genehmigung bedarf.

Dritter Abschnitt

Wild abfließendes Wasser

§ 73

Veränderung des Zu- und Abflusses

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken dürfen
1. den natürlichen Abfluß wild abfließenden Wassers nicht verstärken,
2. den natürlichen Zufluß nicht hindern,

wenn dadurch andere Grundstücke beeinträchtigt werden. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht.

(2) Wird durch natürliche Ereignisse der Abfluß verstärkt oder der Zufluß gehindert, so haben der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dulden. Zur Wiederherstellung sind der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des beeinträchtigten Grundstücks berechtigt. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die obere Wasserbehörde eine künstliche Veränderung des Zu- oder Abflusses anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

Sechster Teil

Wasseraufsicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 74

Aufsicht

(1) Die Wasseraufsicht obliegt den Wasserbehörden.

(2) Aufgabe der Wasseraufsicht ist, den Zustand und die Benutzung der Gewässer, der Deiche oder Dämme, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete und der nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen zu überwachen. Die Wasseraufsicht umfaßt auch die Bauüberwachung und die Bauabnahme der nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

(3) Die Wasseraufsicht hat im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Deiche, der Dämme, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete und der nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen.

(4) Die §§ 5 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 und 40 bis 43 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) gelten entsprechend, für die Bauüberwachung und die Bauabnahme auch die §§ 78 und 79 der Hessischen Bauordnung.

§ 75

Besondere Pflichten im Interesse der Wasseraufsicht

(1) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Wasserbehörden und der technischen Fachbehörden sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. § 21 Wasserhaushaltsgesetz bleibt unberührt.

(2) Beim Betreten bebauter Grundstücke oder baulicher Anlagen ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen.

(3) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben die nötigen Auskünfte zu geben und die Entnahme von Untersuchungsproben zu dulden. Auf Verlangen sind Gegenproben der Untersuchungsproben zu übergeben; auch ist auf Verlangen das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind geheimzuhalten.

(5) Entstehen durch Handlungen nach Abs. 1 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 76

Kosten der Wasseraufsicht

Wer zu besonderen Maßnahmen der Wasseraufsicht dadurch Anlaß gibt, daß er ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt, hat die notwendigen Auslagen zu erstatten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften

Erster Titel

Wasserschau

§ 77

Schaukommission

(1) Bei den unteren Wasserbehörden werden Schaukommissionen gebildet. Sie bestehen aus einem Vertreter der Wasserbehörde, einem Mitglied des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes und einem von der oberen Wasserbehörde bestellten technischen Fachbeamten.

(2) Die Schaukommission unterstützt die untere Wasserbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Schauen der oberirdischen Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

(3) Die Schaukommission ist befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben die Gewässer zu schauen und die Ufer zu betreten. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

Zweiter Titel

Wassergefahr, Wasserwehr

§ 78

Wassergefahr

(1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, wenn es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, die benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Ist ein Deich oder Damm bei Hochwasser gefährdet, so haben auf Anordnung der Wasserbehörde die Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gemeinden, durch persönliche Dienste oder andere Leistungen im Rahmen des Herkömmlichen die erforderliche Hilfe zu leisten.

(3) Die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, hat auf Verlangen für Sachschaden und Verdienstausfall eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

§ 79

Wasserwehr

(1) Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden.

(2) Die oberste Wasserbehörde erläßt durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung der Wasserwehr und über den Wasserwehrdienst.

(3) Das Nähere regeln die Gemeinden durch Ortssatzung.

Siebenter Teil

Zwangsrechte

§ 80

Gewässerkundliche Maßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung der oberen Wasserbehörde verpflichtet, zum Ermitteln gewässerkundlicher Grundlagen die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und andere Meßstellen) zu dulden.

§ 81

Verändern oberirdischer Gewässer

Zugunsten des Unternehmers einer Entwässerungs- oder Abwasseranlage oder der besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage sind die Eigentümer eines Gewässerbettes auf Anordnung der oberen Wasserbehörde verpflichtet, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen) zu dulde

§ 82

Anschluß von Stauanlagen an fremde Grundstücke

Zugunsten dessen, der eine Stauanlage errichten will, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der gegenüberliegenden Ufergrundstücke und der dahinterliegenden Grundstücke auf Anordnung der oberen Wasserbehörde verpflichtet, den Anschluß zu dulden.

§ 83

Durchleiten von Wasser und Abwasser

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung der oberen Wasserbehörde verpflichtet, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden, wenn dies zum Be- oder Entwässern von Grundstücken, zur Fortleitung von Wasser oder Abwasser oder zu Zwecken der Teichwirtschaft oder zur Errichtung einer Stau- oder Triebwerksanlage erforderlich ist.

(2) Abwasser darf nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn das Durchleiten sonst Nachteile oder Belästigungen herbeiführen kann.

§ 84

Anschluß an Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage ist auf Anordnung der oberen Wasserbehörde verpflichtet, einem anderen den Anschluß zu gestatten, wenn der andere einen angemessenen Teil der Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übernimmt.

(2) Ist ein zweckmäßiger Anschluß nur bei entsprechender Änderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Änderung nach eigener Wahl vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt der Anschlußberechtigte.

(3) Für Grundstücksbewässerungsanlagen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend zugunsten der Eigentümer der Grundstücke, die zur Herstellung der Anlagen in Anspruch genommen sind.

(4) Auf Verlangen hat der Anschlußberechtigte einen angemessenen Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

§ 85

Einschränkende Vorschriften

(1) Eine Anordnung nach §§ 80 bis 84 darf nur getroffen werden, wenn das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt.

(2) Die §§ 80 bis 82 gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten und Parkanlagen.

§ 86

Vorbereitung des Vorhabens

Soweit es die Vorbereitung des Vorhabens, für das ein Zwangsrecht beantragt ist, erfordert, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke auf Anordnung der oberen Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 87

Entschädigungspflicht

In den Fällen der §§ 80 bis 83 ist der Betroffene zu entschädigen. Zur Entschädigung ist der Unternehmer verpflichtet. Auf Verlangen ist Sicherheit zu leisten.

Achter Teil

Entschädigung

§ 88

Grundsatz

(1) Für die Entschädigung nach diesem Gesetz gilt § 20 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz gelten die folgenden Vorschriften.

§ 89

(zu § 20 Wasserhaushaltsgesetz)

Art, Maß, Sonstiges

(1) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge eines entschädigungspflichtigen Verwaltungsaktes unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Eigentum des Grundstücks zum gemeinen Wert erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

(2) Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag an Stelle einer Geldentschädigung oder eines Entgeltes Land zu überlassen.

(3) Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Handlung die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfange verwertet werden, so darf die Entschädigung ganz oder teilweise in Lieferung elektrischer Arbeit bestehen, wenn dies dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist. Die technischen Voraussetzungen für die Entschädigung durch elektrische Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(4) Die Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von demjenigen zu leisten, der durch den entschädigungspflichtigen Verwaltungsakt unmittelbar begünstigt ist.

(5) Über die Entschädigung entscheidet die Behörde, welche den entschädigungspflichtigen Verwaltungsakt erlassen hat oder, soweit kein Verwaltungsakt ergangen ist, die obere Wasserbehörde. Sie entscheidet auch, ob und unter welchen Bedingungen der Entschädigungspflichtige zum Erwerb des Eigentums verpflichtet ist.

Neunter Teil

Zuständigkeit, Verfahren

Erster Abschnitt

Zuständigkeit

§ 90

Wasserbehörden

(1) Oberste Wasserbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten. Für die in die Zuständigkeit des Landes fallenden Angelegenheiten der Häfen, Landestellen, Lade- und Löschplätze, Werftanlagen, des Anlegens von Stichkanälen sowie der Fähren und Brücken bei Wasserstraßen ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr oberste Wasserbehörde.

(2) Obere Wasserbehörde ist der Regierungspräsident.

(3) Untere Wasserbehörde ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(4) Den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

§ 91

Zuständige Wasserbehörde

(1) Zuständige Wasserbehörde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist

1. für oberirdische Gewässer erster und zweiter Ordnung die obere Waserbehörde;
2. für alle anderen Gewässer die untere Wasserbehörde.

(2) Die obere Wasserbehörde ist auch zuständig für die mit Gewässern erster Ordnung in Verbindung stehenden Häfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken.

(3) Ist in derselben Sache die Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden begründet, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Stelle die zuständige Behörde.

§ 92

Technische Fachbehörde

(1) Technische Fachbehörde ist das Wasserwirtschaftsamt.

(2) Die untere Wasserbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt, soweit wasserwirtschaftliche und wasserbautechnische Fragen berührt werden.

Zweiter Abschnitt

Verfahren

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 93

Antrag

(1) Anträge, über welche die Wasserbehörden zu entscheiden haben, sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einzureichen.

(2) Mitteilungen über Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen.

§ 94

Mündliche Verhandlung

Die zuständige Behörde soll mit den Beteiligten über den Antrag und die erhobenen Einwendungen in der Regel mündlich verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, so kann über die Einwendung vorab entschieden werden.

§ 95

Einwendungen privatrechtlicher Natur

Sind gegen einen Antrag Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben worden, so kann die zuständige Behörde unter Vorbehalt dieser Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen.

§ 96

Entscheidung, Zustellung

Der Bescheid ist dem Antragsteller und den Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 97

Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit anordnen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung solcher Bedingungen oder Auflagen zu sichern, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen verhüten oder ausgleichen sollen. Die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

(2) Art und Höhe der Sicherheit sowie der Begünstigte sind zu bestimmen.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist dem Begünstigten eine Frist zu setzen, binnen deren er die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 98

Vorläufige Anordnungen

Ist ein Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eingeleitet, so kann die zuständige Behörde zur Sicherung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorläufige Anordnungen treffen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Anordnung ist zu befristen.

§ 99

Ersatzvornahme

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, die Befolgung ihrer im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen durchzusetzen (Ersatzvornahme), wenn die Verfügung unanfechtbar oder ihr sofortiger Vollzug angeordnet ist oder der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Die Ersatzvornahme ist zulässig, wenn die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist, nicht erfüllt wird. Sie muß, außer bei Gefahr im Verzuge, vorher schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Vornahme der zu erzwingenden Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. In der Androhung ist der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen.

(3) Für die Ersatzvornahme nach § 51 gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Kostenbetrag einer Ersatzvornahme kann, auch wenn er nur vorläufig festgesetzt ist, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 100

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller zur Last. Kosten, die infolge unbegründeter Einwendungen erwachsen sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.

Zweiter Titel

Bewilligungsverfahren

§ 101

Offenlegung, Einwendungen

(1) Der Antrag sowie die Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen),

aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind einen Monat lang öffentlich auszulegen. Dies gilt nicht für die Unterlagen über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

(2) Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

(3) Andere Anträge im Sinne des § 21 bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt, wenn sie nach Ablauf der vorbezeichneten Frist gestellt werden.

§ 102

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Das Vorhaben ist ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß enthalten

1. den wesentlichen Inhalt des Antrages,
2. die Angabe, wann und wo die Unterlagen zur Einsicht ausliegen,
3. einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 101 Abs. 2 und 3.

(2) Auf die Bekanntmachung sollen die Betroffenen, die der Behörde bekannt sind, besonders hingewiesen werden.

§ 103

Bewilligungsbescheid

Der Bescheid hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck und des der Benutzung zugrunde liegenden Planes;
2. die Dauer der Bewilligung, die Benutzungsbedingungen und Auflagen, soweit die Festsetzung der Auflagen nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird;
3. die Frist für den Beginn der Benutzung (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz);
4. die Entscheidung über andere Anträge im Sinne des § 21;
5. die Entscheidung über Einwendungen;
6. die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit diese Entscheidung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird;
7. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

Dritter Titel

Andere Verfahren

§ 104

Ausgleichsverfahren

Für das Verfahren zum Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22) gilt § 103 entsprechend. Die Kosten sind auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 105

Wasser- und Quellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

(1) Für das Verfahren zur Festsetzung von Wasser- und Quellenschutzgebieten und zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten gelten die §§ 101 bis 103 entsprechend.

(2) Die Festsetzung oder die Feststellung ist in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen.

§ 106

Ausbauverfahren

Für das Ausbauverfahren gelten unbeschadet des § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz die §§ 101 bis 103 entsprechend.

§ 107

Zwangsrechte

Für das Verfahren zur Erteilung von Zwangsrechten (§§ 80 bis 87) gilt § 103 entsprechend.

Vierter Titel

Entschädigung und Ausgleich

§ 108

Einigung, Festsetzungsbescheid

(1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift enthält:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Anschrift;
3. die Erklärungen der Beteiligten.

Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Entschädigung fest. Der Bescheid hat die Angaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 zu enthalten. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 109

Vollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung findet statt:

1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist;
2. aus dem Festsetzungsbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 768 und 791 der Zivil-

prozeßordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheides wird nur erteilt, wenn und soweit er für Beteiligte unanfechtbar ist.

§ 110

Rechtsweg

(1) Wegen der Höhe der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Wenn gegen den Verwaltungsakt, der den Entschädigungsanspruch auslöst, ein Rechtsbehelf eingelegt ist, beginnt die Frist für denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem Tage, an dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit zugestellt worden ist.

(2) Die Klage ist zu richten

1. gegen den zur Entschädigung Verpflichteten auf die verlangte Mehrleistung oder
2. gegen den zur Entschädigung Berechtigten auf Aufhebung oder teilweise Aufhebung des Festsetzungsbescheides.

§ 111

Ausgleich

Für die Festsetzung von Ausgleichszahlungen gelten die §§ 108 bis 110 entsprechend.

Zehnter Teil

(zu § 37 Wasserhaushaltsgesetz)

Wasserbuch

§ 112

Einrichtung

(1) Das Wasserbuch wird von der oberen Wasserbehörde angelegt und geführt.

(2) Berührt ein Gewässer die Bezirke mehrerer oberer Wasserbehörden, so kann die oberste Wasserbehörde eine obere Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuches betrauen.

§ 113

Eintragung

(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Eintragungen einzutragen:

1. Quellenschutzgebiete (§ 41),
2. besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern (§ 47 Abs. 5),
3. die Planfeststellung oder Genehmigung zum Ausbau von Gewässern,
4. die Genehmigung von Anlagen (§ 69),
5. Zwangsrechte (§§ 80 ff.).

Erloschene Rechte sind zu löschen.

(2) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 114

Einsicht

Die Einsicht in das Wasserbuch und diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, ist jedem gestattet. Auf Antrag sind beglaubigte Auszüge zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Elfter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 115

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 116

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bezeichnung der Uferlinie unbefugt beseitigt oder ändert (§ 6);
2. Benutzungen im Sinne des § 15 unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage ausübt;
3. die Pflicht zur Anzeige beim Befördern oder Lagern wassergefährdender Stoffe verletzt (§ 26);
4. die Grenzen des Gemeingebrauchs (§ 27) überschreitet;
5. die Pflicht zur Anzeige der Veränderung von Staumarken oder Sicherungsmarken verletzt (§ 33 Abs. 1);
6. die Pflicht verletzt, bei amtlicher Prüfung von Staumarken oder Sicherungsmarken Arbeitshilfe zu stellen (§ 33 Abs. 1);
7. Staumarken oder Sicherungsmarken ohne Zustimmung entfernt (§ 33 Abs. 2);

8. eine Stauanlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (§ 35 Abs. 1);
9. Wasser über die zugelassene Höhe aufstaut oder aufgestautes Wasser in verbotener Weise abläßt (§ 36 Abs. 1);
10. über die zugelassene Höhe aufgestautes Wasser nicht abläßt (§ 36 Abs. 2);
11. Stauanlagen ohne genehmigten Plan anlegt oder ändert (§ 37);
12. die Pflicht zur Anzeige einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser verletzt (§ 39 Abs. 2);
13. eine der im § 44 Abs. 1 und 2 bezeichneten Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich erweitert;
14. als Unternehmer einer Wasserversorgungsanlage oder einer Abwasseranlage die Pflicht verletzt, Wasser oder Abwasser untersuchen zu lassen (§ 45);
15. Anlagen in einem Gewässer oder an dessen Ufer ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert (§ 69);
16. in Überschwemmungsgebieten Arbeiten der im § 71 Abs. 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung vornimmt;
17. einer Rechtsvorschrift oder einer Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen wird, sofern darin auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist die obere Wasserbehörde; dies gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz.

(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

(5) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes ist zulässig.

§ 117

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wird eine durch § 116 mit Geldbuße bedrohte Handlung in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder der Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 118

(zu § 15 Wasserhaushaltsgesetz)

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) In den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz ist eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich

1. für Benutzungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz,
2. für Wasserkraftnutzungen auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
3. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem förmlichen Verfahren auf Grund der bisherigen Wassergesetze zugelassen sind,

wenn zu deren Ausübung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(2) Ist bei Rechten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt sind, für die Erstellung von Anlagen eine Frist gesetzt, so bedarf es einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht, wenn innerhalb der Frist rechtmäßige Anlagen erstellt werden.

(3) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im übrigen nach den bisherigen Gesetzen. Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt oder ungewiß, so kann die obere Wasserbehörde Inhalt und Umfang festsetzen.

§ 119

(zu § 16 Wasserhaushaltsgesetz)

Anmeldung alter Rechte und Befugnisse

Die Aufforderung im Sinne des § 16 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wird von der obersten Wasserbehörde im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 120

Vorbehalt bei alten Rechten und Befugnissen

Für die alten Rechte, Befugnisse und andere Benutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz aufrechterhalten bleiben oder fortgesetzt werden, gilt § 5 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend.

§ 121

Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse

Erlischt ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise, so gilt § 24 entsprechend.

§ 122

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

(1) Die nach bisherigem Recht festgesetzten Wasserschutzgebiete gelten als Wasserschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die nach bisherigem Recht festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten als Überschwemmungsgebiete im Sinne dieses Gesetzes.

§ 123

Heilquellenschutz

(1) Die nach bisherigem Recht anerkannten Heilquellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die nach bisherigem Recht festgesetzten Quellenschutzgebiete gelten als Quellenschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes. Bis zum Erlaß neuer Schutzvorschriften bedürfen in diesen Schutzgebieten, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist, Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit der Quelle beeinflussen können, einer Genehmigung; besondere Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(3) Für bisher nach der Nassauischen Verordnung, betreffend den Schutz der Mineralquellen, vom 7. Juli 1860 (Nass. Verordnungsbl. S. 137) geschützte Mineralquellen bleiben die bestehenden Schutzvorschriften bis zur Festsetzung eines Quellenschutzgebietes nach diesem Gesetz, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1965 unberührt.

§ 124

Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch die §§ 31, 42, 54, 58, 67, 75, 77, 80 und 86 eingeschränkt.

§ 125

Anhängige Verfahren

Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

§ 126

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Einleiten von Stoffen in Abwasseranlagen untersagen, wenn die Stoffe die Reinigung des Abwassers wesentlich erschweren oder beeinträchtigen.

§ 127

Bergrecht

Unberührt bleiben:

1. Das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61);
2. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 88);
3. die Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörde vom 23. März 1957 (GVBl. S. 37).

§ 128

Fährregal

Fährregale bleiben unberührt.

§ 129

Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Es werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

1. Das Gesetz über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen vom 7. April 1854 (Wald. Reg. Bl. S. 91);
2. die Bestimmungen über die Errichtung der Eichpfähle und über das beim Setzen derselben zu beobachtende technische Verfahren vom 22. Mai 1854 (Amtsbl. des Ministeriums des Innern Nr. 24 vom 3. Juli 1854 zu Nr. D 8699);
3. die Nassauische Verordnung betreffend den Schutz der Mineralquellen vom 7. Juli 1860 (Nass. Verordnungsbl. S. 137);
4. das Gesetz, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887 (Hess. Reg. Bl. S. 105) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133), vom 13. November 1925 (Hess. Reg. Bl. S. 287) und vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50);
5. die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 23. Juni 1891 (Hess. Reg. Bl. S. 147) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1942 (Hess. Reg. Bl. 1943 S. 5) und des Gesetzes vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50);
6. die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 24. September 1887 (Hess. Reg. Bl. S. 191);
7. das Gesetz, den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum betreffend, vom 15. Juli 1896 (Hess. Reg. Bl. S. 89) in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1929 (Hess. Reg. Bl. S. 51);

8. das Gesetz, betreffend die Vornahme von Erdarbeiten in der Nähe der Wildunger Mineralquellen vom 21. Juli 1906 (Wald. Reg. Bl. S. 17);
9. das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (Preuß. Gesetzsamml. S. 105);
10. das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53) in der Fassung der Gesetze vom 11. Mai 1916 (Preuß. Gesetzsamml. S. 55), 27. April 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 123), 25. Juli 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 341), der Verordnungen vom 16. Februar 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 112) und vom 12. März 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 130), der Gesetze vom 14. März 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 137), vom 25. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 274), vom 19. März 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 43) und vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50);
11. § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 16 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1923 (Hess. Reg. Bl. S. 87);
12. die Bekanntmachung über die Anwendung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung auf den hessischen Altrheinen vom 28. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 5);
13. die Vorschriften über das Befahren des Stockstadt-Erfelder Altrheins mit Kleinfahrzeugen vom 28. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 5) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1940 (Hess. Reg. Bl. S. 73);
14. die Polizeiverordnung über das Befahren des Ginsheimer Altrheins mit Kleinfahrzeugen vom 8. April 1937 (Hess. Reg. Bl. S. 128);
15. das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG) vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50);
16. das Bachgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1957 (GVBl. S. 77);
17. die Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 10. November 1958 (GVBl. S. 178) in der Fassung der Verordnung vom 19. März 1959 (GVBl. S. 8).

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die nach Abs. 1 aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 2 bleiben unberührt:

1. Die Verordnung, betreffend die Bewachung der Rheindämme bei hohem Wasser vom 8. Dezember 1825 (Hess. Reg. Bl. S. 515);
2. die Bekanntmachung, die Bewachung der Hauptdämme bei hohem Wasser betreffend vom 25. August 1828 (Hess. Reg. Bl. S. 401);
3. die Instruktion der Großherzogl. Wasserbaumeister und Dammwärter wegen Vollziehung der Verordnung vom 8. Dezember 1825 über die Bewachung der Dämme bei hohem Wasser vom 9. Dezember 1825 (Hess. Reg. Bl. S. 525) und vom 22. Februar 1830 (Hess. Reg. Bl. S. 86).

§ 130

Änderung von Vorschriften

Nr. 63 des Gebührenverzeichnisses des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

63. Wasserrecht

1. Verwaltungsakte auf Grund des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69):

	Gebühr
a) Erlaubnis (§ 17) Bewilligung (§ 18) Ausgleich (§ 22) Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 25) Festsetzung eines Quellenschutzgebietes (§ 41)	5/10 v. H. des Wertes des Gegenstandes
mindestens jedoch	10,— DM
b) Außerbetriebsetzen von Stauanlagen (§ 35) Vorbereitung des Ausbaues (§ 58) Entscheidung über den Ausbau (§§ 59, 60) Feststellung eines Überschwemmungsgebietes (§ 70) Genehmigung im Überschwemmungsgebiet (§§ 71, 72) Zwangsrechte (§§ 80 bis 84) Vorbereitung des Vorhabens (§ 86)	2/10 v. H. des Wertes des Gegenstandes
mindestens jedoch	10,— DM
c) Wasserbucheintragungen (§ 113)	1/20 v. H. des Wertes des Gegenstandes
mindestens jedoch	10,— DM

Zu a) bis c)

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert des Gegenstandes ist von der entscheidenden Behörde festzusetzen und auf volle 1000,— DM nach unten abzurunden.

d) Genehmigungen von Anlagen im Sinne von § 44 und § 69 für die ersten 10 000,— DM des Baukostenwertes	1,5 v. H.
mindestens jedoch	10,— DM
für die weiteren 30 000,— DM	1,0 v. H.
für die weiteren 50 000,— DM	0,5 v. H.
für den 100 000,— DM übersteigenden Teil	0,2 v. H.

	Gebühr
Bei Genehmigung für nichtgewerbliche Anlagen	die Hälfte der vorstehenden Gebühren

Erfordert der Verwaltungsakt umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), so kann die Gebühr auf das Doppelte erhöht werden.

Wenn eine bereits genehmigte Anlage ohne bauliche Änderung ihren Besitzer wechselt und bei der erforderlichen neuen Genehmigung die Prüfung nur mit geringer Mühewaltung verbunden ist, kann die Gebühr bis auf Mindestsätze von 10,— DM bei gewerblichen und 5,— DM bei nichtgewerblichen Anlagen ermäßigt werden.

Wird bei einem Besitzwechsel eine genehmigungspflichtige Abänderung der Anlage vorgenommen, ist mindestens die nach dem Baukostenwert der Abänderung berechnete Gebühr zu erheben.

e) Abnahme von Personenwasserfahrzeugen für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der wasseraufsichtlich zugelassenen

Höchstzahl	0,20 DM
mindestens jedoch	10,— DM
für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf	0,25 DM

f) Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeugs hinsichtlich der Personenplätze — die Hälfte der Gebühren zu e)

Zu e) und f) — Gebühr

Bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge gleicher Bauart und Größe desselben Antragstellers ist, wenn dieses eine Vereinfachung des Dienstgeschäftes mit sich bringt, die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.

g) Festlegung der Uferlinie (§ 6)

a) für die ersten 100 m der festgelegten Uferlinie je m	0,75 DM
b) für die weiteren 400 m je m . .	0,50 DM
mindestens jedoch	10,— DM
c) für den 500 m übersteigenden Teil je m	0,25 DM
Bei Ufergrundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen	das Doppelte der Gebühren

2. Die Kostenvorschriften der §§ 24, 34 und 76 bleiben aufrechterhalten. Die Gebühr wird von demjenigen erhoben, der nach den Vorschriften des Wassergesetzes kostenpflichtig ist. Im übrigen ist Schuldner der Gebühr der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse der Verwaltungsakt ergeht. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern ihre Anteile an der Kostenschuld im Verwaltungsakt nicht anders festgesetzt sind.

§ 131

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juli 1960.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Anlage 1 zu § 3 Nr. 1

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Nr.	Gewässer	von	bis
1	Ginsheimer Altrhein	Einmündung des Schwarzbaches bei km 1,5	Steindamm bei Gut Hohenau km 6,35
2	Stockstadt-Erfelder Altrhein	oberhalb Stockstädter Ladestelle bei km 9,8	km 16,75 bei Rheinstrom km 468,4
3	Lampertheimer Altrhein	Gesamtstrecke außer Bundeswasserstraße	

Anlage 2 zu § 3 Nr. 2

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung,

Nr.	Gewässer	von	bis
1	Aar	Einmündung des Siegbaches	Mündung in Dill
2	Aar	Brücke Bundesstraße 275 in Wehen	Landesgrenze nördlich Rückershausen
3	Aar	Einmündung der Neerdar	Mündung in Orke
4	Ahne	Einmündung des Dorfbaches	Mündung in Fulda
5	Allna	Einmündung der Ohe	Mündung in Lahn
6	Altefeld	Einmündung der Alten-Hasel	Mündung in Schlitz
7	Antreff	Einmündung des Göringerbaches	Mündung in Schwalm
8	Aula	Einmündung des Berschbaches	Mündung in Fulda
9	Bieber	Einmündung des Schwarzbaches	Mündung in Kinzig
10	Bracht	Straßenbrücke bei Loose-Mühle südöstlich Hitzkirchen	Mündung in Kinzig
11	Diemel	a) Einmündung der Mülmecke	Mündung in Diemelsee
		b) Landesgrenze nördlich Helmighausen	Landesgrenze bei Orpermühle westlich Wrexen
		c) Landesgrenze Scheuermannsmühle bei Wrexen	Landesgrenze bei Nadelwehr nordöstlich Wrexen
		d) Landesgrenze bei Diemelmühle nordwestlich Griemelsheim	Mündung in Weser
12	Dietzhölze	Einmündung des Burbaches	Mündung in Dill
13	Dill	Einmündung des Roßbaches	Mündung in Lahn
14	Döllbach	Einmündung des Thalaubaches	Mündung in Fliede
15	Eder	a) Landesgrenze westlich Hatzfeld	Mündung in Edersee bei Herzhausen
		b) Ablauf Edertalsperre bei Affoldern	Mündung in Fulda
16	Betriebsgraben der Kladermühle, Elektrizitätswerk Fritzlar	Ederwehr südwestlich Fritzlar	Mündung in Eder südöstlich Fritzlar

Nr.	Gewässer	von	bis
17	Efze	Einmündung des Breitenbaches	Mündung in Schwalm
18	Elbbach	Landesgrenze westlich Langendernbach	Mündung in Lahn
19	Elbe	Einmündung des Ballenbaches	Mündung in Eder
20	Ems	Einmündung des Stellbaches	Mündung in Eder
21	Emsbach	Brücke Bundesstraße 8 Ortsausgang von Esch	Mündung in Lahn
22	Erlenbach	Straßenbrücke bei Bahnhof Saalburg	Mündung in Nidda
23	Erpe	Einmündung des Mühlenwassers	Mündung in Twiste
24	Esse	Einmündung der Holzkape	Mündung in Diemel
25	Felda	Einmündung des Zeitbaches	Mündung in Ohm
26	Finkenbach	Einmündung des Falkengesäßerbaches	Mündung in Neckar
27	Fliede	Einmündung des Kahlbaches	Mündung in Fulda
28	Fulda	Einmündung der Schmalnau	Kreisgrenze Hersfeld/Rotenburg/Fulda unterhalb Mecklar
29	Fuldakanal, Betriebsgraben des Überlandwerkes der Fulda A. G. und der Kugelfabrik Gebauer und Möller	Fuldawehr nördlich Bronzell	Mündung in Fulda in Stadt Fulda
30	Frieda	Landesgrenze nördlich Frieda	Mündung in Werra
31	Geiss	Einmündung des Erzebaches	Mündung in Fulda
32	Gelster	Einmündung des Laudenbaches	Mündung in Werra
33	Gersprenz	Einmündung des Osterbaches	Landesgrenze östlich Harreshausen
34	Gilsa	Einmündung des Treisbaches	Mündung in Schwalm
35	Grenff	Einmündung des Buchbaches	Mündung in Schwalm
36	Gründau	Brücke Landstraße I. Ordnung Haingründau—Breitenborn	Mündung in Kinzig
37	Gundbach	Brücke Kelsterbacher Straße nördlich Walldorf	Mündung in Schwarzbach
38	Haune	Einmündung der Wanne	Mündung in Fulda
39	Horloff	Straßenbrücke in Villingen	Mündung in Nidda
40	Horloff-Flutbach	Horloffwehr bei Echzell	Mündung in Horloff nördlich Ober-Florstadt
41	Itter	Einmündung des Kuhbaches	Mündung in Eder
42	Jossa	Brücke Bundesstraße 276 Ortsmitte Burgjoß	Mündung in Sinn
43	Jossa	Einmündung der Schwarza	Mündung in Fulda

Nr.	Gewässer	von	bis
44	Kallenbach	Einmündung des Untergrabens der Kättinger Mühle oberhalb Obershausen	Mündung in Lahn
45	Kerkerbach	Einmündung des Allendorfer Baches	Mündung in Lahn
46	Kleebach	Einmündung des Strauchbaches	Mündung in Lahn
47	Krebsbach	Einmündung des Riedbaches	Mündung in Kinzig
48	Klein (Gleen)	Einmündung des Haferbaches	Mündung in Ohm
49	Kinzig	Einmündung des Ahlersbaches	Mündung in Main
50	Lahn	Landesgrenze westlich Wallau	Wehr Badenburg oberhalb Gießen
51	Landgraben	Zusammenfluß von Landwehr und Küchlergraben	Mündung in Schwarzbach
52	Lauter	Einmündung des Brender-Wassers	Mündung in Schlitz
53	Laxbach-Ulfenbach	a) Einmündung des Kocherbaches	Landesgrenze südlich Unter-Schönwattenwag
		b) Landesgrenze westlich Langenthal	Mündung in Finkenbach
54	Losse	Einmündung des Wedemannbaches	Mündung in Fulda
55	Lüder	Einmündung der Schwarza	Mündung in Fulda
56	Lumda	Einmündung des Kesselbaches	Mündung in Lahn
57	Modau	Wehr der Schloßmühle oberhalb Ober-Ramstadt	Mündung in Stockstadt-Erfelder Altrhein
58	Mühlbach	Brücke Bundesbahnstrecke Groß Gerau—Mannheim	Mündung in Schwarzbach
59	Mümling	Einmündung des Marbaches	Landesgrenze nordöstlich Hainstadt
60	Nidda	Brücke Bundesstraße 276 Schotten—Eschenrod	Mündung in Main
61	Nidder	Einmündung des Merkenfritzerbaches	Mündung in Nidda
62	Nieste	Landesgrenze nordwestlich Heiligenrode	Mündung in Fulda
63	Nüst	Einmündung des Schwarzbaches	Mündung in Haune
64	Nuhne	Landesgrenze bei Somplar	Mündung in Eder
65	Ohebach	Straßenbrücke östlicher Ortsausgang Spieskappel	Mündung in Efze
66	Ohm	Einmündung des Seenbaches	Mündung in Lahn
67	Orke	Landesgrenze nordwestlich Münden	Mündung in Eder
68	Orpe	Landesgrenze südlich Kohlgrund	Mündung in Diemel
69	Perf	Einmündung des Gansbaches	Mündung in Lahn
70	Pfieffe	Einmündung des Landebaches	Mündung in Fulda
71	Rehbach	Landesgrenze westlich Mademühlen	Mündung in Dill

Nr.	Gewässer	von	bis
72	Rodau	Straßenbrücke östlicher Ortsausgang Hainhausen	Mündung in Main
73	Rohrbach	Einmündung des Enderbaches	Mündung in Fulda
74	Salz	Einmündung des Waldweihergrabens, 450 m oberhalb Einmündung des Stubbaches	Mündung in Kinzig
75	Salzbach	Ende Bachkanal an der Brückenstraße in Wiesbaden	Mündung in Rhein
76	Salzböde	Einmündung des Römershäuser Baches	Mündung in Lahn
77	Sandbach	Modau-Sandbachwehr östlich Pfungstadt	Mündung in Stockstadt-Erfelder Altrhein
78	Schlitz	Zusammenfluß von Lauter und Altefeld	Mündung in Fulda
79	Schmale Sinn	Landesgrenze nordwestlich Oberzell	Mündung in Sinn
80	Schwalm	Brücke Bundesstraße 62 Alsfeld—Eifa	Mündung in Eder
81	Schwarzbach	Zusammenfluß von Gundbach und Geräthebach	Mündung in Ginsheimer Altrhein
82	Schwarzbach	Zusammenfluß von Daisbach und Dattenbach	Mündung in Main
83	Schwülme	Landesgrenze östlich Vernawahlshausen	Mündung in Weser
84	Betriebsgraben der Ober-Mühle, des Elektrizitätswerkes in Lippoldsberg	Schwülmewehr östlich Lippoldsberg	Mündung in Schwülme in Lippoldsberg
85	Seemenbach	Wegbrücke bei Hammer östlich Büdingen	Mündung in Nidder
86	Seenbach	Einmündung des Lardenbaches	Mündung in Ohm
87	Sinn	Landesgrenze nordöstlich Altengronau	Landesgrenze südöstlich Jossa
88	Solmsbach	Einmündung des Aubaches	Mündung in Lahn
89	Solz	Einmündung des Ringbaches	Mündung in Fulda
90	Sontra	Einmündung der Hasel	Mündung in Wehre
91	Steinebach	Einmündung des Urzeller Wassers	Mündung in Kinzig
92	Treisbach	Einmündung der Asphe	Mündung in Wetschaft
93	Twiste	Einmündung der Wilde	Landesgrenze nördlich Volkmarsen
94	Ulfe	Einmündung des Marbaches	Mündung in Fulda
95	Ulfe	Einmündung des Lindenauer Wassers	Mündung in Sontra
96	Ulmbach	Brücke Landstraße I. Ordnung Ortslage Beilstein	Mündung in Lahn

Nr.	Gewässer	von	bis
97	Ulster	a) Einmündung des Brandbaches	Landesgrenze nördlich Günthers
		b) Linker Teil der Gewässerstrecke in Gemarkung Mansbach, Kreis Hünfeld (Landesgrenze verläuft in Gewässermitte)	
		c) Landesgrenze südlich Philippsthal	Mündung in Werra
98	Usa	Einmündung des Stockheimer Baches	Mündung in Wetter
99	Warmebach	Einmündung des Heilerbaches	Mündung in Diemel
100	Wehre	Einmündung der Hollsteine	Mündung in Werra
101	Weil	Einmündung des Meerpfuhlbaches	Mündung in Lahn
102	Werra	a) Landesgrenze südöstlich Philippsthal	Landesgrenze bei Widdershausen
		b) Linker Teil der Gewässerstrecke in Gemarkung Wommen und Herleshausen, Kreis Rotenburg/Fulda (Landesgrenze verläuft in Gewässermitte)	
103	Weschnitz	a) Straßenbrücke südlicher Ortsausgang Krumbach	Landesgrenze westlich Birkenau
		b) Landesgrenze südlich Heppenheim	Mündung in Rhein
104	Wetschaft	Einmündung der Wollmar	Mündung in Lahn
105	Wetter	Einmündung des Äschersbaches	Mündung in Nidda
106	Wickerbach	Einmündung des Mendenbaches	Mündung in Main
107	Wiera	Brücke Bahnhofstraße in Neustadt	Mündung in Schwalm
108	Wieseck	Einmündung des Krebsbaches	Mündung in Lahn
109	Winkelbach	Brücke Bundesbahnstrecke Frankfurt—Heidelberg	Mündung in Rhein
110	Wisper	Einmündung des Fischbaches	Mündung in Rhein
111	Wörsbach	Brücke Autobahn Frankfurt—Limburg	Mündung in Emsbach
112	Wohra	Einmündung der Schweinfe	Mündung in Ohm
113	Zweester Ohm	Straßenbrücke südlicher Ortsausgang Heskem	Mündung in Lahn

Anlage 3 zu § 47 Abs. 2

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung, bei denen das Land die Unterhaltungsarbeiten ausführt

Nr.	Gewässer	von	bis
1	Diemel	Landesgrenze bei Diemelmühle nordwestlich Griemelsheim	Mündung in Weser
2	Dill	Einmündung des Rehbaches	Mündung in Lahn
3	Eder	Einmündung der Nuhne	Mündung in Fulda
4	Fulda	Einmündung der Schlitz	Kreisgrenze Hersfeld—Rotenburg bei Mecklar
5	Gersprenz	Mörsmühle nördlich Dieburg	Landesgrenze östlich Harreshausen
6	Haune	Einmündung des Steinbaches	Mündung in Fulda
7	Kinzig	Einmündung der Bieber	Mündung in Main
8	Lahn	Kreisgrenze Biedenkopf—Marburg bei Brungershausen	Wehr Badenburg oberhalb Gießen
9	Mümling	Einmündung der Kinzig	Landesgrenze nordöstlich Hainstadt
10	Nidda	Einmündung des Laisbaches	Stadtgrenze Frankfurt
11	Nidder	Brücke Bundesstraße 45 in Windecken	Mündung in Nidda
12	Ohm	Brücke Landstraße II. Ordnung Ober-Ofleiden—Homberg	Mündung in Lahn
13	Schwalm	Einmündung der Wiera	Mündung in Eder
14	Schwarzbach	Brücke Bundesstraße 26 Groß Gerau—Mainz	Mündung in Ginsheimer Altrhein
15	Werra	Landesgrenze südöstlich Philippstal	Landesgrenze in Gemarkung Herleshausen
16	Weschnitz	Landesgrenze südlich Heppenheim	Mündung in Rhein
17	Wohra	Einmündung des Mühlgrabens der Hardtmühle	Mündung in Ohm

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 13 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0,75 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.